

ONLINE-FRAGEBOGEN ZUR NUTZERKONSULTATION

Nutzerkonsultation: Beschwerdekammern

Die Europäische Patentorganisation hat eine strukturelle Reform für das System ihrer Beschwerdekammern in die Wege geleitet. Die Grundzüge der vorgesehenen Reform werden im beigefügten Dokument (CA/16/15) erläutert, das dem Verwaltungsrat im März vom Europäischen Patentamt vorgelegt wurde und dort auf breite Zustimmung stieß. Die Reform zielt darauf ab, die organisatorische und managementbezogene Autonomie der Beschwerdekammern, die Wahrnehmung ihrer in Artikel 23 EPÜ verankerten Unabhängigkeit sowie ihre Effizienz im geltenden rechtlichen Rahmen des EPÜ sicherzustellen und zu stärken.

Ein weiteres Ziel besteht darin, analog zu nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen die Autonomie und/oder Effizienz des Rechtswesens zu verbessern.

Das Europäische Patentamt wird relevante, konkrete Vorschläge erarbeiten und diese dem Verwaltungsrat vorlegen. Im Rahmen dieses Prozesses können die Nutzer des europäischen Patentsystems eigene Beiträge einbringen, mit denen sich die Arbeit der Beschwerdekammern sowohl mit Blick auf ihre Autonomie als auch mit Blick auf die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit sowie ihre Effizienz verbessern lassen könnte. Die von den Nutzern eingegangenen Beiträge werden bei der Formulierung der zu entwickelnden konkreten Vorschläge angemessen berücksichtigt und im Anschluss an ihre Analyse in anonymisierter Form dem Verwaltungsrat vorgelegt. Ein Auszug aus den Nutzerbeiträgen wird zudem der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Besonders erwünscht sind Beiträge, die sich mit den folgenden Fragestellungen befassen:

Frage A. Position der Beschwerdekammern – Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern ist in Artikel 23 EPÜ verankert. Die Nutzer des europäischen Patentsystems äußerten in der Vergangenheit wiederholt Bedenken aufgrund möglicher Interessenkonflikte sowie Kritik an den Ernennungsverfahren der Kammermitglieder, da diese sich ihrer Meinung nach negativ auf die wahrgenommene Unabhängigkeit der Beschwerdekammern auswirken könnten. Zahlreiche nationale und internationale Gerichtshöfe verfügen über besondere Regeln, mit denen tatsächliche oder als solche wahrgenommene Interessenkonflikte der Justiz verhindert werden sollen.

Welche Szenarien sollten abgedeckt werden, falls für Mitglieder der Beschwerdekammern besondere Regeln eingeführt würden?

Wie könnte die Ernennung bzw. Wiederernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern verbessert werden, und wie könnten insbesondere mehr extern rekrutierte Mitglieder gewonnen werden?

Frage B. Tätigkeit der Beschwerdekammern – Effizienz

Wie aus Anlage 2 zu Dokument CA16/15 hervorgeht, ergab sich bei den Beschwerdekammern im Laufe der Jahre ein beträchtlicher Fallrückstand mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von gegenwärtig 34 Monaten. Zugleich ist die Zahl der Beschwerden in jüngster Zeit zurückgegangen, während die Zahl der Zurücknahmen anstieg.

Wie ließe sich Ihrer Ansicht nach die Effizienz der Beschwerdekammern verbessern? Wie lange sollte nach Ihrer Meinung die optimale Bearbeitungsdauer sein?

Frage C. Tätigkeit der Beschwerdekammern – Verfahren

Die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern wird gegenwärtig vom Präsidium der Beschwerdekammern erstellt (Regel 12 (3) der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen). Seitens der Nutzer waren in der Vergangenheit verschiedentlich Zweifel an der Funktionstüchtigkeit und der konsequenten Anwendung bestimmter Elemente dieser Verfahrensordnung laut geworden; dabei wurde auf die Auswirkungen hingewiesen, die dies auf Effizienz, Transparenz und Vorhersagbarkeit des Verfahrens einschließlich des rechtlichen Gehörs der Parteien haben könnte.

Mit welchen Maßnahmen könnte sich die Verfahrensführung bei den Beschwerdekammern optimieren lassen?

Welche Änderungen wären notwendig, um Effizienz und/oder Vorhersagbarkeit sowie Transparenz des Verfahrens zu erhöhen?

Frage D. Beschwerdekammerausschuss (BKA)

Es ist vorgesehen, einen speziellen Unterausschuss des Verwaltungsrats, den Beschwerdekammerausschuss, einzurichten, der die Arbeit der Beschwerdekammern im Allgemeinen beaufsichtigen und sowohl dem Verwaltungsrat als auch dem künftigen Präsidenten der Beschwerdekammern (zurzeit Vizepräsident der GD 3) beratend und mit allgemeinen Verbesserungsvorschlägen zur Seite stehen soll. Nach derzeitigem Stand ist eine gemischte Zusammensetzung des Beschwerdekammerausschusses beabsichtigt, bestehend aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und externen Mitgliedern, die aus den Reihen der hohen Richter ausgewählt werden. Angesichts der überragenden Bedeutung, die eine einwandfreie Funktion der Beschwerdekammern für das europäische Patentsystem und seine Nutzer hat, könnte auch die Einbindung eines oder mehrerer Nutzervertreter(s) in Erwägung gezogen werden; denkbar wäre außerdem die Durchführung von Nutzerbefragungen durch den Beschwerdekammerausschuss, um Aufschluss über das allgemeine Funktionieren der Beschwerdekammern und ihrer Verfahrensordnung zu erhalten.

Sollten die Nutzer mit einem eigenen Sitz im Beschwerdekammerausschuss vertreten sein?

Wären Sie dafür, dass der Beschwerdekammerausschuss Nutzerbefragungen zur Arbeit der Beschwerdekammern im Allgemeinen durchführt, um generelle Verbesserungsvorschläge einbringen zu können?

Wären Sie insbesondere dafür, dass der Beschwerdekammerausschuss die Möglichkeit erhält, Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern einzubringen?

Frage E. Verfahren bei Überprüfungsanträgen

Mit der Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass eine Partei einen Antrag auf Überprüfung einer BK-Entscheidung durch die Große Beschwerdekammer stellt. Obwohl die Nutzer diese Option generell begrüßten, äußerten sie Bedenken bezüglich der Besetzung der Großen Beschwerdekammer bei derartigen Verfahren, da diese gemäß Regel 109 (2) der Ausführungsordnung zum EPÜ ausschließlich aus internen Mitgliedern besteht.

Halten Sie die gegenwärtige, ausschließlich aus internen Mitgliedern bestehende Besetzung der Großen Beschwerdekammer bei Überprüfungsverfahren für angemessen? Welche alternative Besetzung wäre vorzuziehen?

Frage F. Allgemeines

Gibt es mit Blick auf die allgemeine Arbeit der Beschwerdekammern weitere Aspekte, die Ihrer Ansicht nach verbessert werden könnten und die im Zuge der Reform in Angriff genommen werden sollten?